

Selbsthilfegruppe  
Zahn – Material – Geschädigte – Ansbach

i. A. Sonja Goldfinger    Kraußstr.1    91522 Ansbach    Tel. 0981 / 65259

Ansbach, den 9.6.2008

Amtliche Bekanntmachungen 565 – 49 SG 82

**Blauzungenkrankheit / Schutzimpfung**

Sehr geehrter Landrat Schwemmbauer,

bezüglich der „Amtlichen Bekanntmachung“ des Landratsamtes Ansbach vom 27.5.2008 Tierseuchenrecht ; **Schutzimpfung** der Rinder, Schafe und Ziegen gegen Blauzungenkrankheit, das von Ihnen persönlich unterzeichnet wurde, ist folgendes anzumerken:

anhand unserer eigenen Recherchen ferner anderer medizingeschädigten Gruppierungen und Umwelterkrankter Menschen, wurden bis heute keine krankheits**verursachenden** Viren, im Direktnachweis, weder im lebenden Organismus des Menschen noch im Tier empirisch-wissenschaftlich nachgewiesen.

Von Seiten bayrischer staatlicher Gesundheitsbehörden konnte laut der Aussage von Dr. Dr. Rinder, vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 16.3.2006 keine staatliche Behörde genannt werden, die für die Benennung eines Nachweises der für oder gegen die Existenz von Viren zuständig ist, genannt werden (siehe Anlage). Unter der Homepage <http://impf-verbrechen.npage.de> ist unser gesamter Schriftverkehr in Reihenfolge mit den dafür **verantwortlichen** bayrischen Gesundheitsbehörden und dessen **vergeblichen Ausweichmanövern** in Sachen Virennachweise aufgeführt.

Wir fordern Sie daher, unter Berufung auf das Informationsrecht auf, unserer SHG unter o.a. Adresse, die Publikation des Blauzungen-Virus zu benennen, zumal Sie bei einer Verweigerung dieser sog. Schutzimpfung, eine Ordnungsstrafe bis 25.000 Euro androhen.

Die rechtliche Zulässigkeit der Behauptung einer „Schutzimpfung“ ( § 2 Nr. 9 IfSG ) durch den Landkreis oder anderer staatlicher Stellen, als Rechtfertigung für staatliche Eingriffshandlungen, setzt immer zwingend einen beschuldigten empirisch-wissenschaftlich als existent nachgewiesenen Krankheitserreger ( z.B. ein Virus) voraus, dem es nicht genügt, wenn die Existenz dieses Virus nur aufgrund eines internationalen Konsens, als wissenschaftlich nachgewiesen gilt, demnach **nicht** überprüf- und nachvollziehbar wissenschaftlich nachgewiesen worden ist.

Der Gesetzgeber bestimmt in § 2 Nr. 1 IfSG eindeutig, dass zwingende Voraussetzung für eine Schutzimpfung nach § 2 Nr. 9 IfSG ist, dass der **beschuldigte Krankheitserreger** als „Ist“ behauptet werden darf, also tatsächlich nachgewiesen worden ist und nicht nur aufgrund eines Konsens anerkannt ist und deshalb als nachgewiesen gilt.

Bei der Gabe von Impfstoffen, **ohne** dass die durch den Gesetzgeber an eine „Schutzimpfung“ (§ 2 Nr. 9, i.V.m. Nr. 1 und 3 IfSG) gestellten „Ist-Anforderungen“ erfüllt sind, aufgrund staatlicher Duldung oder gar staatlicher Weisung, handelt es sich im Humanbereich immer um ein Verbrechen gegen das Völkerrecht (Völkermordkonvention) und im **Tierbereich immer um die Straftat der Sachbeschädigung**, für die der Staat haftbar ist und bei der nach Grundgesetz Art. 34 (Amtshaftung) der Staat auf das **Privatvermögen** der im staatlichen Dienst grobfahrlässig oder vorsätzlich Handelnden zurückgreifen kann und ggf. auch muss.

Der Dringlichkeit halber, um sicherzustellen, dass vom 1.6.2008 bis zum 30.9.2008 in Ihrer Verantwortung ausschließlich „Schutzimpfungen“ i.S.d. § 2 Nr.9 IfSG durchgeführt werden, weil die Gefahr erkennbar ist, dass schädigende, giftige Impfstoffe verabreicht werden, **ohne** dass die an eine „Schutzimpfung“ i.S.d. § 2 Nr. 9 IfSG gestellten Anforderungen, insb. § 2 Nr. 1 IfSG, erfüllt sind und diese staatliche Handlung, der Gabe von Impfstoffen wider besseres Wissen erfolgt, fordern wir von Ihnen, uns die empirisch-wissenschaftlichen Beweisgrundlagen (Virusnachweis, in Abgrenzung vom Virusglauben) bis spätestens 3. Juli 2008 unter der o.g. Adresse zugänglich zu machen.

Ihr Bemühen werden wir selbstverständlich auf unserer Homepage veröffentlichen auf der die in den letzten Jahren **weltweite**, durch die Beweisfrage bewiesene, **Besonderheit, weltweit zugänglich** ist, dass das Landratsamt Ansbach ganz genau weiß, dass mangels Virusnachweis (es existiert ausschließlich ein Virusglaube), in keinem einzigen Fall bei der Gabe eines Impfstoffes als (behaupteter) Schutz vor einer durch eine als viral behaupteten Erkrankung, die durch das Gesetz für eine Schutzimpfung (§ 2 Nr. 9 IfSG) bestimmten Anforderung erfüllt ist. **Diese im Internet dokumentierte Beweislage des Wissens des Landkreises, kann der Landkreis nicht leugnen. Diese weltweite beispiellose Besonderheit des Landkreises, kann der Landkreis nicht leugnen.**

In diesem Zuge laden wir Sie persönlich, sowie die zuständigen Ärzte des Landratsamtes/ Gesundheitsamtes Ansbach recht herzlich zu einem Vortrag von Dr. Stefan Lanka, Thema Impf-Verbrechen mit anschließend **sachlicher Diskussion** nach Schernberg/Herrieden/Bergwirt Beginn 19 Uhr ein, um Dr. Lanka fachkompetent zu widerlegen .

Wir bitten Sie, uns fach-kompetente Hilfe aus dem Gesundheitsamt Ansbach zur Verfügung zu stellen. Ferner sind 100.000 EURO für einen wissenschaftlichen Nachweis eines krankheits-Verursachenden Virus ausgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

*r.A. Soupe Roldfinger*  
i.A. der SHG Goldfinger Sonja

Anlage:  
Einladung Impf-Verbrechen 4.7.08  
Virusisolation  
Dr. Dr. Rinder